



Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz; Alterspolitik)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 29. November 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) betreffend spezifische Grundlagen einer kantonalen Alterspolitik. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

Inhalt

- A. In Kürze
- B. Ausgangslage
- C. Regelungsbedarf
- D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
- E. Zu den Änderungen im Einzelnen
- F. Finanzielle Auswirkungen
- G. Zeitplan
- H. Antrag

A. In Kürze

Auch im Kanton Zug wird die Bevölkerung älter. In der Regel kann ebenfalls der dritte Lebensabschnitt in einer körperlich und geistig guten Verfassung erlebt werden. Die zunehmende Zahl älterer Menschen stellt für den Kanton Zug eine neue Herausforderung für die Alterspolitik dar. Bisher hat er sich in der Alterspolitik erfolgreich auf die Versorgung in der Langzeitpflege konzentriert und sich auch in der Prävention engagiert. Das reicht für die Zukunft nicht mehr. Die gesetzliche Grundlage für eine ganzheitliche Alterspolitik soll jetzt mit einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes geschaffen werden. Dabei soll der Kanton im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nur Aufgaben übernehmen, welche nicht bereits durch Gemeinden, öffentliche oder private Trägerschaften erfüllt werden. Die Kernaufgabe des Kantons ist demnach die Koordination der Aktivitäten im Altersbereich und die Unterstützung der Gemeinden.

Alter nicht gleich Pflege

Das Querschnittsthema "Alter" umfasst mehr als die stationäre Pflege. Alterspolitik darf sich nicht allein an den Bedürfnissen und Funktionseinschränkungen älterer Personen orientieren, sondern muss auch darauf ausgerichtet sein, die Leistungen älterer Menschen anzuerkennen und positiv zu würdigen. Sie soll auch die Voraussetzungen schaffen, dass die vorhandenen Potenziale genutzt werden. Heute fehlt eine kantonale Alterspolitik mit klaren Leitlinien, Strategien und Massnahmen. Mit einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wird eine umfassende Alterspolitik für den Kanton Zug ermöglicht, damit der Kanton seine Kräfte im Altersbereich konzentrieren und die Ressourcen effektiv einsetzen kann.

Auswirkungen

Eine Alterspolitik beinhaltet eine klare Regelung der Zuständigkeiten und der Finanzierung. Der demografische Wandel verlangt ein vorausschauendes und koordiniertes Planen und Handeln. Vom Kanton systematisch bereitgestellte Informationen über erfolgreiche Lösungsansätze und über die demografische Entwicklung ermöglichen den Gemeinden, ihre Aufgaben wahrnehmen zu können und die Qualität ihrer Entscheidungen zu verbessern.

B. Ausgangslage

Die Zahl der älteren Menschen wächst und damit auch ihre Bedeutung für die gesamte Gesellschaft. Gleichzeitig werden die nachfolgenden Generationen seit dem "Pillenknicke", d.h., seit dem starken Geburtenrückgang in den Jahren nach 1964, kontinuierlich kleiner. Wie andere europäische Länder erlebt die Schweiz somit einen Prozess "doppelter demografischer Alterung", woraus sich eine enorme gesellschaftliche Herausforderung für die Zukunft ergibt. Diese Herausforderung geht über gesundheitspolitische Versorgungsfragen (Anzahl Pflegeplätze usw.) hinaus und betrifft beispielsweise auch Fragen der Raumplanung, des öffentlichen Verkehrs oder des Wohnens. Die UNO nennt als die drei Hauptstossrichtungen¹ der internationalen Altersstrategie Partizipation², die Gesundheit sowie die Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds. Unter "Gesundheit im Alter" versteht sie "Aktives Altern"³ gemäss WHO-Definition⁴, wie dies auch die Alterspolitik des Bundes tut.

Alterspolitik des Bundes

Den Begriff Alterspolitik definiert das Eidgenössische Departement des Innern mit "Massnahmen des Staates (Bund, Kanton und Gemeinden), die Einfluss auf die Lebenssituation der älteren Bevölkerung haben".

Auf Bundesebene werden alterspolitische Massnahmen von verschiedenen Bundesämtern wahrgenommen, z.B. vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) oder vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), um nur vier zu nennen. Das BAG ist u.a. zuständig für die Krankenversicherung und die Finanzierung der Langzeitpflege, die EFV befasst sich z.B. mit den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die öffentlichen Finanzen, das BSV setzt sich etwa für die AHV ein und das BWO beschäftigt sich mit dem Wohnungsbau für ältere Menschen. Mit einer "Strategie für eine Schweizerische Alterspolitik" (August 2007)⁵ versucht der Bundesrat, auf nationaler Ebene der neuen Herausforderung zu begegnen. In seinem Bericht beurteilt der Bundesrat 2007 die Situation der älteren Bevölkerung insgesamt als gut, auch wenn nicht vergessen werden dürfe, dass der Prozess des Alterns sehr individuell verlaufe. Schwerpunkte der nationalen Strategie sind u.a. nicht ausgeschöpfte Leistungspotenziale bei der älteren Bevölkerung, Partizipation und selbstbestimmte Lebensführung, Unterschiedlichkeit der Lebens- und Bedürfnislagen, die Lebenslaufperspektive und die Generationenpolitik. Pro Senectute, das Rote Kreuz und andere Organisationen wirken gemäss Leistungsvertrag mit dem Bund

¹ www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf

² Alterspolitik hat die Aufgabe, die Partizipation und selbstbestimmte Lebensführung im Alter zu fördern und zu unterstützen (Schweizerische Alterspolitik 2007 und Regional Implementation Strategy for the Madrid International Plan of Action on Ageing 2002).

³ Prozess der Optimierung der Möglichkeiten von Menschen, im zunehmenden Alter ihre Gesundheit zu wahren, am Leben ihrer sozialen Umgebung teilzunehmen und ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten, und derart ihre Lebensqualität zu verbessern.

⁴ www.who.int/ageing/active_ageing/en/index.html Seite 19

⁵ www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00068/index.html?lang=de "Publikationen"

(gestützt auf Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG; SR 831.10]) an der Umsetzung der Strategie des Bundesrates für eine schweizerische Alterspolitik mit. Ein wesentlicher Anteil dieser Gelder fliesst in die Aktivitäten auf Kantonsebene.

Alterspolitik in den Kantonen

Ein Blick in die Deutschschweiz zeigt, dass sich die meisten Kantone mit dem Altersthema auseinandersetzen. Die wachsende Bedeutung des Themas veranlasst sie, eine spezifische kantonale Alterspolitik zu entwickeln. Zug gehört neben Aargau und Appenzell-Ausserrhododen zu den drei deutschschweizer Kantonen, die über keine umfassende Alterspolitik verfügen. Insbesondere verfügt der Kanton Zug weder über eine Rechtsgrundlage noch über strategische Grundlagen. Der Kanton Aargau ist daran, auf der Basis eines kantonalen Alterskongresses (Mai 2011) eine Alterspolitik zu konkretisieren.

Ein exemplarischer Vergleich der vier Kantone Solothurn, Bern, Basel-Landschaft und Luzern zeigt die jeweiligen Handlungsfelder:

	SO	BE	BL	LU
Auseinandersetzung mit dem Alter	X	X		
Selbstständigkeit und Gesundheit	X	X	X	X
Pflege und Betreuung zu Hause	X	X	X	X
Zukunftsorientiertes Wohnen	X	X	X	X
Stationäre Pflege und Betreuung	X	X	X	X
Partizipation und Integration		X	X	X
Koordination, Beratung und Information		X	X	X
Kommunale Altersplanung		X	X	
Ausbildung Pflegepersonal		X	X	
Finanzierung, finanzielle Sicherheit		X	X	X
Qualitätssicherung in der Langzeitpflege		X	X	X
Angebot für Demenz- / Psychischkranke		X		
Mobilität, Verkehr, Infrastruktur			X	
Migration			X	
Lebensgestaltung				X

2010 erschienen erstmals Studien zur Alterspolitik in der Schweiz. Der Forschungsbericht "Kantonale Alterspolitiken" des Bundesamts für Sozialversicherungen (Juni 2010)⁶ und der Bericht "Alterspolitik in den Kantonen" (Juni 2010) der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz⁷ ergänzen sich. Sie kommen übereinstimmend zum Schluss, dass die Kantone sehr unterschiedlich an das Thema Alter herangehen und der Bedarf an gegenseitiger Information und Koordination gross ist. Die kantonalen Alterspolitiken sind bedeutsam, weil sie die Grundlage schaffen für Aktivitäten in den Kantonen, die sich an einem aktuellen Altersverständnis orientieren, das Lebensqualität, Solidarität, Wahlfreiheit, Autonomie und Partizipation ins Zentrum stellt.

Alterspolitik im Kanton Zug

Der Altersbereich im Kanton Zug wird von einer Vielfalt von Akteurinnen und Akteuren geprägt. Eine aktuelle Auflistung gibt es derzeit nicht. Auf kantonaler Ebene sind aber sicher die kantonalen Direktionen zu nennen, insbesondere die Gesundheitsdirektion (GD), die Direktion des

⁶ www.bsv.admin.ch/praxis/forschung/publikationen

⁷ www.gesundheitsfoerderung.ch

Innern (DI) und die Volkswirtschaftsdirektion (VD). Ein Überblick über die Zuständigkeiten gibt die folgende Tabelle:

Aufgabenfeld	Rechtsgrundlage (BGS-Nr.)	Direktion
Ambulante und stationäre Pflege	Spitalgesetz (826.11) §§ 4 und 7	GD
Ergänzungsleistungen	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (841.7) §§ 9, 14 und 15	VD
Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitsgesetz (821.1) §§ 3 und 45	GD
Regelungen am Ende des Lebens	Gesundheitsgesetz (821.1) § 3 und §§ 31 ff.	GD
Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger (hier: Tagesheim)	Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (841.714) §§ 1 und 3	VD
Förderung von alternativen Wohnformen im AHV-Rentenalter	Wohnraumförderungsgesetz (851.211) §§ 1 und 21	VD
Unterstützung der Gemeinden in der Sozialhilfe durch Beratung und Koordination	Sozialhilfegesetz (861.4) §§ 13, 30 und 34 ^{bis}	DI
Aufsicht und Unterstützung der Gemeinden	Gemeindegesezt (171.1) §§ 33 und 35	DI

Die Direktion des Innern hat als "Gesellschaftsdirektion" die Aufgabe, die Gesellschaftsthemen zu koordinieren und zu unterstützen. Verschiedene Direktionen und Gemeinden haben darum von der Direktion des Innern wiederholt ein Engagement zur Schaffung einer kantonalen Alterspolitik gefordert, wie der Regierungsrat dem Kantonsrat hinsichtlich des Beschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008 (BGS 154.212) darlegte. In der Debatte im Zusammenhang mit der Bewilligung von Personalstellen wurde deutlich gemacht, dass eine zuständige Ansprechstelle fehlt, um allfällige Projekte aufzunehmen und zu bearbeiten, um Gemeinden in alterspolitischen Fragen zu koordinieren und zu beraten oder um eine stringente kantonale Alterspolitik zu entwickeln. Auch fehlten Kapazitäten zur Bearbeitung von Altersfragen, die über die Spital- und Bettenplanung und die Bearbeitung der Subventionsvereinbarung mit der Pro Senectute hinaus gehen. Dazu gehört nicht zuletzt die Klärung der Schnittstellen zwischen den Direktionen sowie die Koordination zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten beim Thema Alter. Um die dafür nötigen Ressourcen zu schaffen, hat der Kantonsrat im Rahmen seines Beschlusses vom 25. September 2008 betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 eine 50-Prozent-Stelle für Alterspolitik bewilligt. Diese Teilzeitstelle ist beim Kantonalen Sozialamt angesiedelt und konnte per Juni 2009 besetzt werden. Seit der Besetzung der Stelle konnten schwerpunktmässig folgende Aufgaben unter Berücksichtigung der Autonomie der Gemeinden angegangen werden:

- Erarbeitung von fachlichen Grundlagen und Aufbereitung von Daten zur Alterspolitik im Kanton Zug.

- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Verwaltung und Politik.
- Mitarbeit in internen und externen Fachgremien.
- Bearbeiten von Geschäften und Projekten im Altersbereich (insbesondere Organisation und Durchführung der Ausstellung "Wohnen 50+" an der Zugermesse 2011).
- Mitarbeit bei der Beantwortung des Regierungsrates vom 27. Oktober 2009 der Interpellation von Vroni Straub-Müller vom 22. Mai 2009 (KR-Vorlage Nr. 1825) betreffend Rentner-Armut im Kanton Zug.
- Standortbestimmung bezüglich immer älter werdenden Menschen mit Behinderung.

Als weitere kantonsweit agierende Organisationen sind die Sozialvorsteherinnen- und Sozialvorsteher-Konferenz der Zugerischen Gemeinden (SOVOKO), die Kantonale Gruppe Langzeitpflege (KGL) oder die Kantonale Sozialkommission (SOKO) zu nennen. Auf kommunaler Ebene sind es schliesslich die einzelnen Gemeinden, die massgeblich Einfluss auf die Lebenssituation der älteren Bevölkerung nehmen. Auch bei den politischen Parteien im Kanton Zug wurde das Alter als Schwerpunkt in deren Parteiprogramme aufgenommen. Demnach haben insbesondere die FDP (Top60) sowie die CVP (CVP 60+) interne Gruppierungen, die sich dieser Thematik annehmen. Einer Medienmitteilung der FDP des Kantons Zug vom 13. Juli 2010 kann entnommen werden: "Top60 Zug setzt sich zum Ziel, im Kanton einer Alterspolitik zum Durchbruch zu verhelfen, die sich an liberalen, bürgerlichen Grundsätzen orientiert." In einer Mitteilung vom 22. Juli 2010 hält die FDP fest, dass sie das Defizit einer fehlenden Strategie in der Alterspolitik schon vor einiger Zeit erkannt habe: "Die Demographie zeigt, dass die zunehmende Überalterung uns vor grosse Herausforderungen stellt. Eine weitsichtige Alterspolitik ist daher zwingend notwendig (...). Umso wichtiger ist es, dass der Kanton eine gemeinsame Strategie und Richtlinien mit den Gemeinden erarbeitet."

Im Bereich der umfassenden Altersangebote, die über die bestens bekannten Angebote in der stationären und ambulanten Langzeitpflege hinausgehen (Heime und Spitex), gibt es im Kanton Zug zahlreiche weitere Trägerorganisationen und Verantwortliche wie die Landeskirchen, gemeindliche Seniorenräte und Alterskommissionen, Pro Senectute Kanton Zug, Curaviva, das Schweizerische Rote Kreuz, Benevol oder Tixi. Das Forum für Altersfragen ist 2007 auf Initiative des Gesundheitsamts und der Fachstelle Alter der Stadt Zug entstanden und dient der Vernetzung von öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren sowie Organisationen. Daneben gruppieren sich Interessenvertretungen wie der Kantonale Senioren Verband Zug (KSVZ), das private KompetenzNetz - Alter(n) und andere. Die aufgezählten Organisationen wirken lokal, regional oder kantonal, befassen sich mit Teilaspekten oder ganzheitlichen Fragestellungen, setzen sich unterschiedlich aus Professionellen und Ehrenamtlichen zusammen und arbeiten mit oder ohne politischen Auftrag. Eine vollständige Übersicht fehlt heute, die Zuständigkeiten sind nicht immer klar. Doppelspurigkeiten und Lücken sind vorhanden. Eine kantonale Alterspolitik soll diese Situation verbessern.

Alterspolitik in den Gemeinden

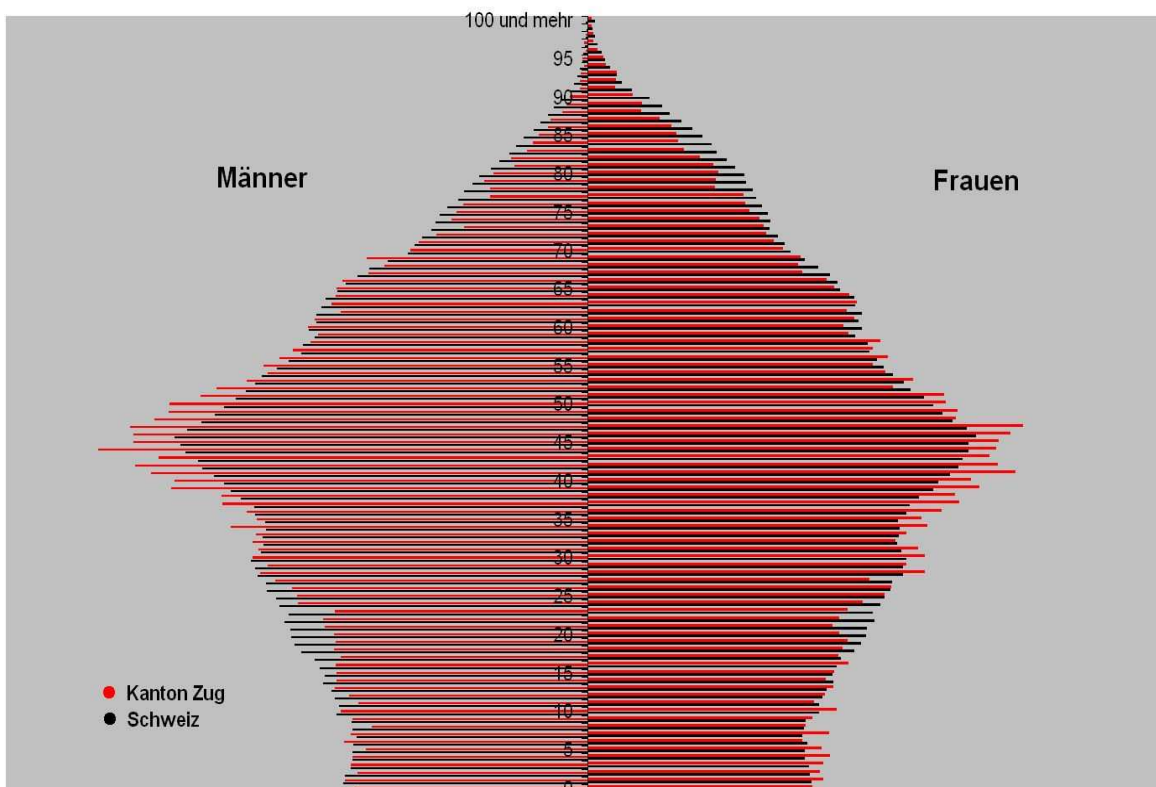
In der Alterspolitik sind die Einwohnergemeinden die Hauptakteurinnen. Jede Gemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Pflegebettenplanung mit Versorgungsfragen im stationären Bereich auseinandersetzen müssen. Im Bereich der stationären Langzeitpflege stellt zwar der Kanton die Schwerpunktversorgung durch Pflegeheime mit regionalem Leistungsprogramm sicher, doch übernehmen die Gemeinden die ungedeckten Pflegekosten für ihre Einwohnerinnen und Einwohner und die Kosten der Finanzierung und Abschreibung der Investitionen. Im übrigen Bereich der stationären Langzeitpflege und in der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege stellen die Gemeinden die Versorgung sicher. Sie übernehmen die ungedeckten Betriebskosten der Gemeindegrenzenpflege, Familienhilfe/Hauspflege, Haushilfe und des Mahlzeitendienstes. Viele Gemeinden nutzen ihren Gestaltungsspielraum und engagieren sich dar-

über hinaus auch in Altersprojekten mit den Schwerpunkten Begegnung, Kultur und Gesundheit. Bisher haben die Gemeinden im Bereich der allgemeinen Alterspolitik nur vereinzelt die Zusammenarbeit gesucht. Ein stark ausgeprägtes Autonomieverständnis sowie der fehlende wirtschaftliche Druck zur Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander dominieren. Die unterschiedliche alterspolitische Ausgangslage in den elf Zuger Gemeinden spiegelt sich in der Ausprägung der Alterspolitik. Einzelne Gemeinden haben eine interne Absichtserklärung zur Alterspolitik formuliert. Sechs Gemeinden verfügen über ein offizielles Altersleitbild; in einigen Gemeinden ist dieses auch von der älteren Bevölkerung mitgestaltet worden (partizipativer Ansatz). Nur wenige Gemeinden haben bisher die für die Umsetzung ihrer Alterspolitik notwendigen Strukturen geschaffen. Dadurch, dass die Gemeinden ihre Aufgaben im Altersbereich unterschiedlich organisieren und unterschiedliche Akzente setzen, kann einer Vielfalt von Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Demografische Entwicklung / demografischer Wandel

Der Kanton Zug wird in politischen Kommentaren regelmässig als sehr junger Kanton bezeichnet. Der effektive Altersaufbau zeigt, dass dies nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. So zeigt etwa ein Vergleich der Alterspyramiden der Schweiz und des Kantons Zug - für viele überraschend - nur geringe Unterschiede. Es leben vergleichsweise sogar weniger junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren im Kanton Zug. Dem stehen überdurchschnittlich viele 35- bis 50-Jährige gegenüber. Bei den noch nicht erwerbstätigen Jungen und den nicht mehr erwerbstätigen Pensionierten fallen die relativen Unterschiede zur Schweizer Alterspyramide kaum ins Gewicht:

Vergleich Alterspyramiden Kanton Zug und Schweiz



Grunddaten Bundesamt für Statistik und Direktion des Innern des Kantons Zug (per 31. Dezember 2010). Alle Einwohnerinnen und Einwohner (inkl. ausländische Bevölkerung).

Bei den älteren Generationen gibt es grosse Ähnlichkeiten zwischen dem Altersaufbau der Schweiz (grau) und dem Altersaufbau des Kantons Zug (rot, im Vordergrund).

Erheblich grössere Unterschiede werden sichtbar, wenn die Zuger Gemeinden verglichen werden. Das trifft sowohl auf den Altersaufbau (Alterspyramide) zu als auch auf die daraus ableitbare künftige demografische Entwicklung. Praktisch jede Gemeinde hat ihr unverkennbares eigenes Profil. Verhältnismässig jung sind beispielsweise Risch und Neuheim, verhältnismässig alt etwa Menzingen oder Walchwil. Jede Gemeinde hat auch ihre eigene Prognose der Altersentwicklung. Hinzu kommen weitere Eigenheiten, die zu berücksichtigen sind, wie z.B. kantonsüberschreitende Kooperationen von Gemeinden am Kantonsrand (Oberägeri - Sattel SZ: Die stationären Angebote in Oberägeri sind in die Altersplanung von Sattel integriert; Risch - Meierskappel LU: Meierskappel ist Mitglied der Stiftung Alterszentrum Dreilinden in Rotkreuz). Weitere gemeindespezifische Eigenheiten betreffen die unterschiedlichen Ressourcen, etwa unterschiedliche Engagements von Bürgergemeinden, die aus der Perspektive älterer Menschen stark unterschiedliche Attraktivität der Gemeinden und andere alterspolitisch bedeutsame Standortfaktoren wie z.B. die gemeindeeigenen Landreserven im Zentrum.

Die demografische Entwicklung ist eine grosse Herausforderung. Voraussetzung dafür, dass diese Herausforderung professionell und bedürfnisgerecht angegangen werden kann, sind eine übergeordnete Alterspolitik sowie laufend aktualisierte Daten. Nur so können notwendige Mittel auch gezielt und nachhaltig eingesetzt werden. Heute gibt es Wissenslücken bei den demografischen Daten. Vergangenheitsdaten werden von der Direktion des Innern systematisch gesammelt. Zukunftsprognosen werden aber nur in grösseren zeitlichen Abständen in einmaligen Aktionen für die Pflegebettenplanung eingekauft. Sie basieren auf einem einzigen Grundscenario, welches nicht zu den Datensätzen zählt, die beim Bundesamt für Statistik standardmässig abgerufen werden können. Falsche Annahmen - z.B. über den Altersaufbau des Kantons Zug oder seine Entwicklungsdynamik - könnten den Blick auf die tatsächlich anstehenden Fragestellungen verstellen.

C. Regelungsbedarf

Die obersten Ziele einer Alterspolitik sind die Förderung der gesellschaftlichen Partizipation, die selbstbestimmte Lebensführung, die Gesundheit sowie die Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds (siehe auch Madrider Aktionsplan der UNO-Strategie⁸). Die bundesrätliche Strategie für eine schweizerische Alterspolitik stellt ähnliche Schwerpunkte ins Zentrum (Gesundheit, Wohnsituation und Mobilität, Arbeit und Übergang in den Ruhestand, wirtschaftliche Situation, Partizipation). Das Altersthema ist vielfältiger, als es in der Zuger Gesetzgebung - insbesondere im Spitalgesetz und im Gesundheitsgesetz - abgebildet wird. Dort widerspiegelt es sich hauptsächlich in Pflege, Betreuung, Prävention und Gesundheitsförderung. Ein neuer Paragraph zum Alter im Sozialhilfegesetz (SHG) soll diesen Mangel beheben. Nach Auffassung des Regierungsrates ist ein eigenständiges Gesetz nicht erforderlich, da der Regelungsbedarf nicht sehr umfangreich ist. Das SHG eignet sich für eine schlanke gesetzliche Regelung des Altersbereichs. Dabei ist Sozialhilfe umfassend zu verstehen und beinhaltet mehr als die wirtschaftliche Sozialhilfe. Im 5. Abschnitt "Förderungshilfe" sind im SHG bereits heute die Jugendförderung, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie der Jugendschutz geregelt. Der Bereich Alter fügt sich gut in diesen Abschnitt.

⁸ "Im Rahmen dieses Aktionsplans sind wir entschlossen, auf allen Ebenen, einschließlich der nationalen und internationalen Ebene, in drei vorrangigen Aktionsrichtungen tätig zu werden: Ältere Menschen und Entwicklung, Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden bis ins Alter sowie Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds."

Die Koordination der unterschiedlichen Angebote ist eines der Anliegen der Alterspolitik. 2010 forderte auch die FDP, dass der Kanton eine gemeinsame Strategie und Richtlinien mit den Gemeinden im Bereich der Alterspolitik erarbeiten soll. In den Interviews, die im Zusammenhang mit der Ist-Aufnahme der Alterspolitik im Kanton Zug gemacht wurden, äusserten die in den Gemeinden für das Alter Zuständigen wiederholt den Wunsch nach mehr und besserer Koordination auf Kantonsebene - unter der Voraussetzung, dass die Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde respektiert werden. Dem steht aus rechtlicher Sicht nichts entgegen.

Eine effektive Alterspolitik ist Voraussetzung dafür, dass Kanton und Gemeinden die Mittel gezielt und auf Grund strategischer Prioritäten einsetzen können. Der Kanton will mit einer umfassenden Alterspolitik vorgehen. Er handelt dabei in Übereinstimmung mit der Leitidee der Strategie des Regierungsrates 2010 - 2018: "Mit Zug einen Schritt voraus". Die Strategie des Regierungsrates sieht u.a. die Bewältigung der demografischen Herausforderung vor. Der Kanton Zug soll die Herausforderungen der Alterung der Gesellschaft proaktiv angehen. Er soll zudem den Austausch unter den Generationen ermöglichen sowie das Potenzial der älteren Bevölkerung nutzen. Die von der Regierung der Verwaltung vorgegebenen Legislaturziele 2010 - 2014 enthalten drei alterspolitisch bedeutsame Ziele:

1. Unterstützung Initiativen zur Vermeidung sozialer Brennpunkte für Jugend, Alter, Familie, Migration (Erhaltung durchmischte Gesellschaft).
2. Impulse für Gesundheitsförderung im Alter (Bewältigung der demografischen Herausforderung).
3. Unterstützung neuer Wohnformen im Alter (Bewältigung der demografischen Herausforderung).

Die kantonale Alterspolitik bedarf einer spezifischen gesetzlichen Grundlage. Dabei sollen die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons festgehalten und die Zuständigkeiten abgegrenzt werden. Im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes soll der Kanton nur Aufgaben übernehmen, welche nicht bereits durch Private oder Gemeinden erfüllt werden. Dazu zählen sowohl die übergeordnete Analyse und Planung, die Koordination als auch die Information und Beratung der öffentlichen und privaten Organisationen. Der demografische Wandel verlangt ein vorausschauendes und koordiniertes Planen und Handeln. Vom Kanton systematisch bereitgestellte Informationen über erfolgreiche Lösungsansätze und über die demografische Entwicklung versetzen die Gemeinden in die Lage, die Situation realistisch einzuschätzen und die Entscheidungsqualität zu verbessern. Die Koordination der Querschnittsthemen "Alter" und "demografischer Wandel" ist heute auf kantonaler Ebene ungenügend sichergestellt.

Die neue Rechtsgrundlage im SHG ist eine Rahmenbestimmung für den Altersbereich. Auf dieser Basis kann der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Alterspolitik Ziele und Massnahmen in einem Altersleitbild oder in einer Strategie definieren, sofern er es als sinnvoll erachtet.

D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 18. März 2011 bis zum 30. Juni 2011. Dazu eingeladen wurden die im Kanton Zug vertretenen politischen Parteien, Einwohner- und Bürgergemeinden, Kirchen, sechs Fachstellen sowie der Senioren Verband Kanton Zug. Es sind total 32 Stellungnahmen eingegangen. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Vereinigung katholischer Kirchgemeinden im Kanton Zug sowie die Spitex Kanton Zug. An der Vernehmlassung nicht beteiligt haben sich die SP, das Schweizerische Rote Kreuz, Sektion Zug, sowie Tixi.

Eine grosse Mehrheit der Eingaben begrüsst einen neuen Paragraphen im Sozialhilfegesetz und unterstützt den Kanton darin, künftig im Altersbereich eine aktivere Rolle einzunehmen. Insbe-

sondere steht eine Mehrheit der Einwohnergemeinden - als wichtigste Akteurinnen in der Altersarbeit - der neuen Rechtsgrundlage positiv gegenüber. Eine wohlwollende Haltung gegenüber dem Altersparagrafen nehmen auch die meisten Bürgergemeinden ein. Viele Bürgergemeinden erwähnen, dass sie die Einwohnergemeinden in der Altershilfe bereits aktiv unterstützen (z.B. als Trägerschaft einer stationären Einrichtung). Im Übrigen sehen sie für die Bürgergemeinden weder heute noch in Zukunft eine zentrale Rolle in der Alterspolitik. Von den Parteien äussern sich die FDP, die SVP und die Alternativen im Grundsatz positiv zur neuen Gesetzesbestimmung. Die FDP bemängelt einzig, dass der Altersparagraf zu allgemein formuliert sei. Aufgrund von offenen Fragen lehnt die CVP die Vorlage ab. Gleichzeitig betont die CVP jedoch, dass dem Kanton im Bereich der Koordination und Unterstützung von Gemeinden und Vereinen eine sinnvolle Aufgabe zustehe. Die CVP 60+ weist darauf hin, dass der Staat nur dort eingreifen soll, wo es dringend und mit längerfristiger Perspektive auch notwendig sei. Sie verweist zudem auf die Pflege der gewachsenen Strukturen.

Ein durchwegs zustimmendes Echo kommt von Fachorganisationen wie Pro Senectute Kanton Zug, Curaviva und Benevol Zug. Insbesondere sind sie der Ansicht, dass der neue Altersparagraf durch die klare Regelung der Zuständigkeiten und der Finanzierung eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Alterspolitik ermöglicht. Explizit wird die Vorlage auch vom Kantonalen Senioren Verband Zug unterstützt. Dieser Verband betont vor allem die Wichtigkeit einer kantonalen Koordination im Altersbereich.

Im Zentrum vieler Eingaben standen folgende Themen:

Regelung im Sozialhilfegesetz

Grossmehrheitlich wird die Regelung der Alterspolitik im Sozialhilfegesetz unterstützt. Einzelne Bürgergemeinden sowie die CVP 60+ fragen sich, ob der Altersparagraf im Sozialhilfegesetz richtig angesiedelt sei. Die Einwohnergemeinden Hünenberg und Steinhausen regen an, übergeordnete Themen im Gesellschaftsbereich in einem eigenen Gesetz zu regeln.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist das Sozialhilfegesetz geeignet für eine schlanke gesetzliche Regelung im Altersbereich. Sozialhilfe ist umfassend zu verstehen und beinhaltet mehr, als die wirtschaftliche Sozialhilfe. Im 5. Abschnitt "Förderungshilfe" sind bereits heute im SHG die Jugendförderung und der Jugendschutz sowie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geregelt.

Wahrung der Gemeindeautonomie

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden sehen die Gemeindeautonomie als gewahrt. Vereinzelt Einwohner- und Bürgergemeinden befürchten, dass durch eine neue Rechtsgrundlage im Altersbereich ihre Tätigkeitsfelder beeinträchtigt werden könnten. Sie erwähnen insbesondere, dass die Aufgaben im Altersbereich in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich strukturiert seien und so den lokalen Gegebenheiten am besten Rechnung getragen werden könne. Auf diese gemeindlichen Eigenheiten, die auch kostengünstige Lösungen ermöglichen, sei Rücksicht zu nehmen. Auch die SVP betont, dass die Gemeinden ihre Autonomie im Altersbereich behalten sollen.

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, die gewachsenen Strukturen im Altersbereich zu respektieren und die Tätigkeit der Gemeinden nicht einzuengen. Er sieht die Hauptrolle des Kantons in den Bereichen Koordination, Vernetzung, Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Organisationen. Der Regierungsrat hat deshalb Abs. 2 der Gesetzesvorlage angepasst. Er verzichtet auf die gesetzliche Verankerung eines Altersleitbildes und betont im Gegenzug die Subsidiarität seiner Tätigkeit im Altersbereich.

Zentrale Anlaufstelle für Altersfragen beim Kanton

Die meisten Einwohnergemeinden sowie Curaviva regen an, den Altersbereich einer einzigen Direktion zu unterstellen, um so Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Sie wünschen deshalb eine zentrale Anlaufstelle für Altersfragen beim Kanton.

Diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Der Altersbereich ist ein klassisches Querschnittsthema wie viele andere auch (z.B. Statistik, Familie, Integration, Informatik, Liegenschaften, Telefonie und Personal) und deshalb aufgrund spezifischer Rechtsgrundlagen bei verschiedenen Direktionen angesiedelt. Mit der neuen Rechtsgrundlage erhält jedoch die Direktion des Innern auch innerhalb der kantonalen Verwaltung eine stärkere Koordinationsaufgabe.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen konnten nachvollzogen werden und führten zu keinen Anträgen. Absatz 3 wurde grossmehrheitlich explizit unterstützt, lediglich die Bürgergemeinde Neuheim, die CVP und die CVP 60+ haben den Bedarf nach einer Pensenerhöhung für das Thema Alter hinterfragt.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage und der Erfahrungen der letzten zweieinhalb Jahre sind die Erwartungen bezüglich einer kantonalen Koordination und Unterstützung der Gemeinden und Organisationen hoch. Um diese zu erfüllen und damit die demografischen Herausforderungen bewältigen zu können, ist eine Anpassung des Pensums nach der Auffassung des Regierungsrates nötig. Siehe dazu auch die Ausführungen im Abschnitt "Alterspolitik im Kanton Zug."

Zu den einzelnen Absätzen wurden folgende wesentliche Anträge eingereicht:

Abs. 1

Ein Drittel der Vernehmlassenden bemängelt, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden in diesem Absatz eher allgemein gehalten werden. Die Einwohnergemeinde Unterägeri möchte in diesem Absatz die Gemeinden gestrichen haben. Die SVP beantragt die Streichung dieses Absatzes, damit die Gemeinden ihre Autonomie im Altersbereich behalten können.

In Abs. 1 soll nach Meinung des Regierungsrates klar zum Ausdruck kommen, dass Aufgaben im Altersbereich nur im Verbund zwischen Kanton und Gemeinden gelöst werden können. Die Gemeinden sind im Thema Alter fest verankert und sollen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

Abs. 2

Die Mehrheit der Vernehmlassenden unterstützt diesen Absatz und damit die Erarbeitung eines Altersleitbildes durch den Kanton. Vereinzelt wird auf die direkte Mitwirkung bei der Erarbeitung des Leitbildes in einer Arbeitsgruppe hingewiesen. Die Bürgergemeinde Hünenberg spricht sich gegen ein Altersleitbild aus mit der Begründung, die Angebote im Altersbereich seien bereits grosszügig ausgebaut. Die SVP stellt den Antrag, den ersten Satz zu ergänzen mit "öffentlichen und privaten Organisationen".

Der Regierungsrat verzichtet trotz mehrheitlich positiver Rückmeldung durch die Vernehmlassenden darauf, die Erarbeitung eines Altersleitbildes gesetzlich zu verankern. Die Einbindung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung der Alterspolitik ist selbstverständlich. Ob dies im Rahmen eines Leitbildes oder einer Strategie getan wird, ist eine operative Frage, welche nicht im Gesetz festgehalten werden muss. Auch wenn der Kanton neu eine koordinierende Rolle einnimmt, verschieben sich die Zuständigkeiten im Bereich Alter nicht von den Gemeinden zum Kanton hin. Mit privaten Organisationen sollen Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen abgeschlossen werden können. Es soll die Möglichkeit bestehen, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe an einen privaten Dritten übertragen zu können. Jedoch wird

nicht eine öffentliche Aufgabe an eine Organisation, deren Trägerin die öffentliche Hand ist, überbunden. Dem Antrag der SVP ist somit keine Folge zu geben.

Abs. 3

Dieser Absatz, welcher sich sinngemäss an § 45 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) anlehnt, wird grossmehrheitlich unterstützt.

Die Einwohnergemeinde Cham beantragt, im ersten Satz "Altersleitbild" zu ersetzen durch "Altersbereich". Sie begründet dies damit, dass im Bereich Alter eine einzige Direktion allgemeine Koordinationsaufgaben wahrnehmen soll.

Der Regierungsrat nimmt den Antrag der Einwohnergemeinde Cham auf. Innerhalb der kantonalen Verwaltung, also zwischen den einzelnen Direktionen, und zwischen den Gemeinden soll die Direktion des Innern eine koordinierende Rolle für übergreifende Aufgaben im Altersbereich wahrnehmen. Hingegen übernimmt die Direktion des Innern keine Koordinationsfunktion, wenn diese bereits in anderen Rechtsgrundlagen verankert ist (z.B. Langzeitpflege im Spitalgesetz und in der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege [BGS 826.113]).

Abs. 4

Zu dieser Bestimmung nehmen nur einzelne Vernehmlassende Stellung. Insbesondere beantragt die Einwohnergemeinde Cham, diesen Absatz zu streichen. Die SVP stellt den Antrag, Förderbeiträge an das Altersleitbild zu binden und möchte deshalb Abs. 4 eingrenzen mit "Basierend auf dem *Altersleitbild*...".

Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass der Kanton bei der Umsetzung von Zielen und Massnahmen im Altersbereich eine aktivere Rolle einnimmt. Dies kann u.a. mit Förderbeiträgen an innovative Projekten erfolgen. Eine solche Projektfinanzierung hat sich auch in anderen Tätigkeitsfeldern bewährt (z.B. Jugendförderung, Gesundheitsförderung und Prävention, Sport sowie Kultur). So kann z.B. die Gesundheitsdirektion im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention gestützt auf § 45 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) eigene Massnahmen treffen, Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten oder mit öffentlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Da die Gestaltung der Alterspolitik ein dynamischer Prozess ist, wäre die Bindung von kantonalen Beiträgen an ein Altersleitbild zu einengend. Der Regierungsrat lehnt deshalb beide Anträge ab.

E. Zu den Änderungen im Einzelnen

Abs. 1

Die Gestaltung des Altersbereichs ist ein wichtiger Bestandteil der Gesellschaftspolitik und demnach eine klassische Querschnittsaufgabe, wobei Bund, Kantone und Gemeinden stufengerecht in der Pflicht stehen. Mit dem Erlass dieses Paragrafen im Sozialhilfegesetz soll das gemeindliche Tätigkeitsfeld im Altersbereich nicht tangiert werden. Der Kanton übernimmt übergeordnete Aufgaben, insbesondere Koordination, Beratung und Vernetzung.

Ein zentrales Ziel, das mit den förderlichen Rahmenbedingungen erreicht werden soll, ist der Zusammenhalt unter den Generationen. Ist dieser Zusammenhalt vorhanden, dient das allen Generationen. Die Förderung der Lebensqualität der älteren Bevölkerung soll nicht auf Kosten der Erwerbstätigen oder der Jugend, sondern zusammen mit den anderen Generationen erreicht werden.

Eine wichtige Rahmenbedingung für die Umsetzung der Alterspolitik in allen Phasen ist die Partizipation der älteren Generation. Förderliche Rahmenbedingungen können im Weiteren sein: Angebotsvielfalt und Wahlmöglichkeiten statt Angebots-Monokultur, Kooperation und Informationsaustausch zwischen Gemeinden und Kantonen statt Alleingang, Subjektfinanzierung

statt Objektfinanzierung (ausser bei der Wohnraumförderung, wo der Kantonsrat die Objektfinanzierung bevorzugt), Förderung von Generationenprojekten und von bürgerschaftlichem Engagement.

Dank Selbstständigkeit möglichst lange selbstbestimmt zu leben, ist eines der wenigen gemeinsamen Anliegen fast aller älteren Menschen. Wo der Lebenslauf selbst gestaltbar ist, können Massnahmen aus Prävention und Gesundheitsförderung greifen. Gemeint sind beispielsweise auch Massnahmen und Angebote, welche die Mobilität betreffen oder technische Hilfsmittel für das Leben in den eigenen vier Wänden. Alterspolitik orientiert sich nicht allein an den Bedürfnissen und Funktionseinschränkungen älterer Personen, sondern muss auch darauf ausgerichtet sein, die Leistungen älterer Menschen anzuerkennen und positiv zu würdigen sowie die Voraussetzungen zu schaffen, dass die vorhandenen Potenziale genutzt werden.

Abs. 2

Der Kanton koordiniert die Aktivitäten im Altersbereich um die programmatischen Ziele, die in Abs. 1 verankert werden, erzielen zu können. Die älteren Menschen im Kanton sind die wichtigste Gruppe, die Ansprüche an die Alterspolitik stellt. Ihre Partizipation ist ein wichtiges Ziel der kantonalen, aber auch der nationalen und internationalen Alterspolitik. Ihr soll ausdrücklich Nachachtung verschafft werden. Die Alterspolitik soll neben Pflegefragen weitere Handlungsfelder umfassen, wie z.B. die Partizipation älterer Menschen an der gesellschaftlichen Entwicklung oder die Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds (inkl. öffentlicher Verkehr, Entlastung von Betreuungspersonen, altersfreundlicher Wohnraum). Ältere Menschen haben sehr unterschiedliche Bedürfnisse. Sie in ihrer Verschiedenartigkeit zu respektieren, bedeutet deshalb auch, dass - ergänzend zum Angebot in der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung - Angebotsnischen gefördert werden, für die eine einzelne Gemeinde zu klein ist, für die es aber bei entsprechender Zusammenarbeit durchaus ein ausreichend grosses Zielpublikum gibt.

Absatz 2 sieht vor, dass der Kanton die Gemeinden bei den Herausforderungen, die auf sie zukommen, unterstützt. Er stellt ihnen Grundlagen und Erkenntnisse für die quantitative und qualitative Entwicklung neuer Angebote zur Verfügung und berät sie bei der Umsetzung der geplanten Massnahmen.

Die Tätigkeit des Kantons ist demnach subsidiär zu jener der Gemeinden und konzentriert sich wie erwähnt auf die Koordination der Aktivitäten und die Beratung von Gemeinden sowie privaten Organisationen. Insbesondere sollen die Gemeinden mit dieser Bestimmung in ihrer Autonomie nicht eingeengt werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Altersbereich soll der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von Public Private Partnerships (PPP) Vereinbarungen mit Nonprofit Organisationen wie z.B. Pro Senectute, dem Kantonalen Seniorenverband oder kommerziellen Dienstleistungsunternehmen abzuschliessen.

Abs. 3

Die Angebote im Altersbereich sind heute wenig koordiniert. Unerwünschte Lücken und Doppelspurigkeiten können die Folge sein. Verschiedentlich wird eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden gefordert. Projekte und Massnahmen im Altersbereich sind heute zu wenig koordiniert. Unerwünschte Lücken und Doppelspurigkeiten können die Folge sein. Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ist deshalb notwendig. Aber auch innerhalb der kantonalen Verwaltung besteht Koordinationsbedarf, da verschiedene Direktionen Aufgaben im Altersbereich erfüllen.

Gut aufbereitete und leicht zugängliche Informationen, z.B. über die demografische Entwicklung, sollen es Privaten und Gemeinden ermöglichen, Planung und Entscheidungsqualität zu verbessern. Vor allem Gemeinden ohne eigene Altersbeauftragte können sich nur sporadisch zum Thema Alter auf dem Laufenden halten. Der Kanton soll hier für die Gemeinden als Ver-

bindungsstelle funktionieren und das Wissen und die Erfahrungen aus anderen Kantonen im Kanton Zug verfügbar machen.

Mit Beratung ist die gezielte Vermittlung von Wissen und Informationen gemeint, wobei Information über das Altersmonitoring⁹ hinausgeht. Es geht um die niederschwellige und unabhängige Erstunterstützung im Sinne einer Triage oder Weichenstellung sowie um die Weiterleitung von Fachwissen an andere Direktionen, die Gemeinden und private Organisationen.

Abs. 4

Altersfragen als Querschnittsthema können grundsätzlich alle Direktionen betreffen. Bei Fragen der Gesundheitsförderung, Prävention und Pflege ist das z.B. die Gesundheitsdirektion, bei solchen der Wohnraumförderung die Volkswirtschaftsdirektion. Der Abs. 4 hält fest, dass die jeweils zuständige Direktion weiterhin in den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenfeldern tätig sein wird und dort eigenständig Massnahmen treffen kann. Einige der vielfältigen Aufgabenfelder einer umfassenden Alterspolitik sind im Kanton Zug geregelt, einige nur zum Teil oder gar nicht (vgl. Seite 4). Die Direktion des Innern soll eine aktive Alterspolitik vorantreiben, dabei aber das Subsidiaritätsprinzip und bereits bestehende gesetzliche Regelungen beachten. Mit dem Ziel, die Vielfalt der Angebote zu vergrössern, sollen innovative Projekte gefördert werden, wie beispielsweise: Besuchsdienste, eine Internetplattform, ein Modellversuch für integriertes Wohnen im Quartier, ein Fachkongress, eine Ausstellung, die es erlaubt, sich mit einem strategisch wichtigen Thema breiter auseinanderzusetzen oder etwa Massnahmen, die dazu beitragen, den Zusammenhalt der Generationen zu fördern. Vom Kanton unterstützte Massnahmen sollen immer einen Beitrag an die kantonale Alterspolitik leisten.

F. Finanzielle Auswirkungen

Seit Juni 2009 werden Altersfragen im Kantonalen Sozialamt in einem Pensum von 50 Stellenprozenten bearbeitet. Die Tätigkeit dieser Stelle konzentrierte sich bisher in erster Linie auf die Erarbeitung von Grundlagen im Altersbereich, auf die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren sowie auf die Bearbeitung von Geschäften und Projekten im Altersbereich. Mit der Schaffung dieser Rechtsgrundlage übernimmt der Kanton künftig eine noch aktivere Rolle im Altersbereich. Mit dem erweiterten Aufgabengebiet (Beratung, Unterstützung, Koordination, Vernetzung, Grundlagenarbeit) genügen die personellen Ressourcen in der Direktion des Innern nicht mehr.

Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Erreichung der Legislaturziele 2010 - 2014 muss die heutige Personalstelle für die Direktion des Innern (heute 50%) um 50% erweitert werden. Dementsprechend ist der Finanzplan bzw. das Globalbudget 2013 um 78'800 Franken und 2014 um 79'550 Franken zu erhöhen. Für eigene Massnahmen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter gemäss Abs. 4 werden 200'000 Franken jährlich vorgesehen.

⁹ Mit dem Monitoring soll der Altersbereich kontinuierlich beobachtet werden, um auf sich ändernde Entwicklungen frühzeitig reagieren zu können.

A	Investitionsrechnung	2011	2012	2013	2014
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand (Personal)				
	effektiver Aufwand (Anstossfinanzierungen)			278'800	279'550
	effektiver Ertrag				

G. Zeitplan

- 2. Lesung Regierungsrat: November 2011
- Bestellung kantonsrätliche Kommission: Januar 2012
- Kommissionsarbeit: bis März 2012
- Vorliegen Kommissionsbericht: April 2012
- 1. Lesung Kantonsrat: Mai 2012
- 2. Lesung Kantonsrat: August 2012
- Referendumsfrist: Oktober 2012
- Inkraftsetzung: durch den Regierungsrat

H. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir folgenden Antrag:
Es sei auf die Vorlage Nr. 2098.2 - 13943 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 29. November 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser

300/mb